



## Allgemeine Mandatsbedingungen

### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Berater wird den Auftraggeber betriebswirtschaftlich beraten. Zu den Beratungstätigkeiten und Beratungsleistungen gehören die in diesem Vertrag spezifizierten Aussagen und Vereinbarungen.  
(2) Die Beratung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Auftraggebers oder mit dem Auftraggeber in eigener Person, wobei Einzelheiten und weitergehende Teilaufgaben in einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag getroffen werden.  
(3) Ohne gesonderte Vereinbarung ist Gegenstand des Auftrages die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Leistungen zur Verfügung gestellt, oder vermittelt sind. Daraus erstellte Analysen und Schlussfolgerungen werden zusammen mit dem Auftraggeber erstellt und sind unverbindliche Empfehlungen, um einem bestimmten wirtschaftlichen Ziel zu dienen. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Entgegen einer gesonderten Vereinbarung, erstattet der Berater nach § 4 einen ausführlichen Bericht. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.

### § 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, wie sie sich aus den Grundsätzen für die Berufsausübung der Unternehmensberater im Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung e. V. ergeben, ausgeführt. Die Tätigkeit des Beraters gliedert sich in Untersuchungen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Berichterstattung.  
(2) Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung seines Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter bleibt dem Berater vorbehalten. Dem Auftragnehmer ist es ferner gestattet, zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen oder Freiberufler in Anspruch zu nehmen.

### § 3 Ort und Zeit der Tätigkeit

(1) Der Berater bestimmt seinen Arbeitsort. Jedoch wird der Berater der Geschäftsführung des Auftraggebers oder dem Auftraggeber in eigener Person regelmäßig, entsprechend gesonderter Vereinbarung, an einem von beiden Vertragspartnern gewählten Ort zur Verfügung stehen.  
(2) Der Berater kann einen entsprechenden Zeitraum für Dokumentations-, Informations- oder Beratungszwecke am Sitz des Auftraggebers verwenden.  
(3) Der Berater gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßen Ermessen. Der zeitliche Umfang der in § 1 Absatz 1 genannten und im Vertrag beschriebenen Aufgaben wird auf die in der Kalkulation angegebenen Beratertage je acht Stunden veranschlagt. Sollte sich im Laufe einer Beratungstätigkeit herausstellen, dass auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen, auf den Zeitablauf einwirkenden Faktoren, die auf die Teilaufgaben des im § 1 festgelegten Arbeitsprogramms den in Aussicht genommenen Zeitaufwand übersteigen, ist der Berater unverzüglich nach Erkennen des Sachverhalts zur Information des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber entscheidet sodann nach Kenntnisnahme der Sachlage über eine etwaige Erweiterung des zeitlichen Umfangs des Auftrages und der damit verbundenen Änderung der Vergütung (s. § 6).  
(4) Änderungen und Erweiterungen des zeitlichen Umfangs und der Vergütung bedürfen der Schriftform und werden nach Bestätigung beider Vertragsparteien automatisch Bestandteil des bestehenden Auftragsverhältnisses mit allen Bedingungen und Vereinbarungen. Bis zur Klärung aller strittigen Fragen ist der Berater berechtigt, seine Tätigkeiten am Arbeitsprogramm einzustellen.

### § 4 Berichterstattung

(1) Der Berater erstattet dem Auftraggeber schriftlichen Bericht über seine laufende Arbeit und deren Ereignisse. In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Berater auch im minderwertigen Abarbeitungszustand mündlich Bericht erstatten. Die Berichterstattung kann nach Wahl des Auftraggebers einmalig oder entsprechend Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen. Dies jedoch bedarf einer gesonderten, spezifizierten Vereinbarung.  
(2) In jedem Fall ist der Berater verpflichtet, dem Auftraggeber einen Abschlussbericht innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss seiner

Tätigkeiten für den Auftraggeber schriftlich zu erstatten. Der Abschlussbericht, einschließlich aller Anlagen, ist in zwei Exemplaren dem Auftraggeber vorzulegen.

### § 5 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich bzw. publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.  
(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch § 5 Abs. 1, Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

### § 6 Vergütung

(1) Der Berater erhält vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe der Summe gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
(2) Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge bargeldlos zahlbar. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sind mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) vorhanden, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieses Vertrages.  
(3) Ohne besondere Vereinbarung wird bei Auftragsabschluss eine erste Rate von 20 % der Auftragssumme fällig.  
(4) Außergewöhnliche Leistungen, die, wie in § 3 beschrieben, eine Änderung der Vergütung verlangen, werden auf der Grundlage der Urkalkulation weitergehend gesondert vergütet.  
(5) Änderungen des Arbeitsprogramms, des Umfangs der Aufgaben, zusätzliche Leistungen die nicht vertraglich vereinbart aber zum Erreichen des Ergebnisses notwendig sind, werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber gesondert honoriert. Für die Vergütung gilt Abs. (2) entsprechend.  
(6) Die Vergütung wird auch fällig, wenn während der Tätigkeit des Beraters durch unvorhergesehene Ereignisse der Beratungsgegenstand entfällt, der Auftraggeber den Vertrag kündigt oder gegen den Auftraggeber das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird. Die bis zur Kenntnisnahme dieser Umstände erbrachten Leistungen werden voll berechnet. Für nicht erbrachte aber vertraglich vereinbarte Beratungstätigkeiten stehen dem Berater 30 % des vereinbarten Honorars als pauschaler Schadenersatz zzgl. nachzuweisender Ausgaben zu.

### § 7 Sonstige Aufwendungen

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Berater alle zur Durchführung der Beratungstätigkeit notwendigen Auslagen, sofern sie nicht durch das vereinbarte Honorar abgegolten werden, zu ersetzen.  
(2) Honorare und Kosten für vom Berater hinzugezogene, spezialisierte Kollegen oder andere Freiberufler werden dem Berater gegen Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen erstattet, sofern der Auftraggeber in die Hinzuziehung eingewilligt oder diese geduldet hat und die Abrechnung dieser Fremdleistungen der Üblichkeit oder Gesetzlichkeit entspricht.  
(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 8 Reisekosten und Spesen

(1) Die Abrechnung von Reisekosten und Spesen werden entsprechend gesondert vereinbart und vom Auftraggeber, unabhängig von allen Vereinbarungen zur Vergütung des Auftrages ersetzt.  
(2) Die Höhe der Reisekosten und Spesen richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Beraters bzw. nach der gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Diese Listen und Vereinbarungen werden Vertragsbestandteil.  
(3) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt, Informationen erteilt und weitergeleitet werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben

wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Beraters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von dem Berater formulierten Erklärung zu bestätigen.

(3) Weitere Pflichten, wie z.B. Mitarbeiterüberlassung während der Tätigkeit im Hause des Auftraggebers oder kostenlose Benutzung von Telekommunikationsgeräten des Auftraggebers bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung sofern die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

#### § 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

(1) Der Berater verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

(2) Die dem Berater zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebs- sowie sonstigen Unterlagen dürfen, auch ohne vorherige Einwilligung des Auftraggebers, den in § 2 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben überlassen werden.

#### § 11 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der Berater verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen oder privaten Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäfts- bzw. Privatverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Berater ausdrücklich von der Schweigepflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Beratungsvertrages hinaus fort. Der Berater hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.

(2) Mündliche und schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Empfehlungen und Berichte, die sich auf den Vertragsgegenstand und den Auftraggeber beziehen, darf der Berater nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten zur Kenntnis geben.

(3) Der Berater ist verpflichtet, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach Ende des Beratungsvertrages dem Auftraggeber zurückzugeben.

(4) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten.

#### § 12 Haftung

(1) Der Berater haftet insbesondere für den Einsatz qualifizierter, sach- und fachkundiger Mitarbeiter, deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung von Aufträgen.

(2) Der Berater haftet nur für von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Schäden. Soweit dem Berater keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Für Schäden, die durch unvorhersehbare Entwicklungen der Wirtschaftslage oder sonstige Ereignisse oder in Person des Auftraggebers begründet sind, wird keine Haftung durch den Berater übernommen.

(4) Für entstandene Schäden aus einer Pflichtverletzung, haftet der Berater nur insofern, als dass der Auftraggeber ihm einen materiellen Schaden nachweisen kann. Die Haftungshöchstgrenze beträgt dabei 10.000 EUR, auch unter Einschluss sämtlicher Folgen eines Verstoßes oder bzgl. eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens.

(5) Soweit die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter des Beraters - bei der Festlegung von Einzelaufgaben unvorhersehbar - ausfallen, ist der Berater berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

(6) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und

eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

(7) Der Berater haftet nicht für die Schäden, die durch von ihm beauftragte Dritte, (spezialisierten Kollegen, Freiberufler) entstanden sind.

#### § 13 Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag ist befristet auf die Dauer der vereinbarten Zeitschnitte. Der vereinbarte Zeitabschnitt richtet sich nach § 1 des Beratervertrages. Nach Ablauf dieser Frist endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf. Ferner endet das Vertragsverhältnis vorzeitig mit Abgabe und Annahme des Abschlussberichtes. Die Verlängerung der Vertragsdauer bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Endet der Vertrag fristgemäß, ohne dass es zur Einigung über eine Verlängerung kommt, wird der volle Vergütungsanspruch fällig, gleich ob es zur Vollendung des Arbeitsprogramms gekommen ist oder nicht. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 14 Vollmachten

Erteilte Vollmachten seitens des Auftraggebers enden mit Beendigung des Beratungsvertrages; wird der Beratungsvertrag verlängert sich die Vollmacht bis zur Beendigung des Beratungsvertrages. Wird ein neuer Beratungsvertrag erteilt, hängt die Wirksamkeit der bereits erteilten Vollmacht davon ab, ob zwischen den Beratungsverträgen ein zeitlicher Zusammenhang besteht; im Zweifel gilt die einmal erteilte Vollmacht fort.

#### § 15 Schlussbestimmung

(1) Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen oder wechselseitig schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen

(3) Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der BRD.

(5) Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages sind für seine Auslegung ohne Bedeutung. Die Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlagen ein. Für Zwecke dieses Vertrages ist ein Bankarbeitstag jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. „Verbundene Unternehmen“ ist jedes mit der betroffenen Partei im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

(7) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Gültigkeit wird das für den Sitz des Beraters zuständige Amtsgericht benannt und vereinbart.

Würzburg, im Januar 2019